

## Musterformular Partnerschaftsvertrag

### Mitglied

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Adresse .....

PLZ/Ort .....

E-Mail .....

### Partner/in

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Adresse .....

PLZ/Ort .....

Die obigen Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie sich am ..... zu einer Lebenspartnerschaft zusammengeschlossen haben, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither ununterbrochen zusammengelebt haben. Sie haben sich verpflichtet und werden sich weiterhin verpflichten, während der Dauer ihrer Lebenspartnerschaft für das Wohl der Gemeinschaft und für das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder in angemessener Weise gemeinsam zu sorgen und einander bei Bedarf persönlich und finanziell beizustehen.

Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Ansprüche auf eine Partnerrente gemäss dem Reglement der PKSL zu wahren. Im Leistungsfall ist die PKSL befugt, die Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Datum	Unterschrift Mitglied	Unterschrift Partner/in
.....	.....	.....

➔ **Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte auf der Rückseite.**

## Partnerrente (Art. 29 des Reglements)

Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 27 des Reglements, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Das Erfordernis der gemeinsamen Ehe entfällt.
- b) Die **partnerschaftliche Lebensgemeinschaft** bestand im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit **mindestens fünf Jahren**.
- c) Die Lebenspartner haben auf diesem **Musterformular**, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- d) Die Lebenspartner haben mindestens ein **gemeinsames Kind** mit Anspruch auf Waisenrente.
- e) Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse **innert sechs Monaten** nach dem Tod des Mitglieds das **Gesuch** um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- f) Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gem. Art. 29 oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurück zu erstatten.